

**In Kraft getreten: 04.12.1984
zuletzt geändert am 01.01.2010**

Verbandssatzung

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes	6
III. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes, Deckung des Aufwands	12
IV. Satzungsbeschlüsse, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbands	15
Satzungsänderungen	17

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 11. April 1979	18
---	-----------

Wasserabgabeordnung

vom 30. November 1995	19
------------------------------	-----------

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung am 15. Oktober 1984 die folgende Neufassung der

Verbandssatzung

beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Verbandsmitglieder, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Die am 20. Januar 1926 gegründete „Wasserversorgungsgruppe zur Versorgung der Ammertal- und Schönbuchgemeinden“ ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen „Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe“.
 2. Dem Zweckverband gehören als Mitglieder (nachfolgend als Verbandsmitglieder bezeichnet) an:
 - a) aus dem Landkreis Tübingen:**
 - Gemeinde Ammerbuch für die Ortsteile Altingen, Breitenholz, Entringen, Pfäffingen, Poltringen, Reusten
 - Gemeinde Dettenhausen
 - Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH für die Stadtteile Kiebingen, Oberndorf, Wendelsheim, Wurmlingen
 - Stadtwerke Tübingen GmbH für die Stadtteile Bühl, Hagelloch, Hirschau, Unterjesingen
 - b) aus dem Landkreis Reutlingen:**
 - Gemeinde Walddorfhäslach für die Ortsteile Häslach, Walddorf
 - c) aus dem Landkreis Böblingen:**
 - Gemeinde Altdorf
 - Stadt Böblingen
 - Stadt Holzgerlingen
 - Gemeinde Schönaich
 - Gemeinde Steinenbronn
 - Stadt Waldenbuch
 - Gemeinde Weil im Schönbuch für die Ortsteile Weil im Schönbuch, Breitenstein, Neuweiler
 - d) aus dem Landkreis Esslingen:**
 - Gemeinde Altenriet
 - Gemeinde Schlaitdorf
- Mitglieder können nur sein:
- Gemeinden (nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)
 - Zweckverbände (nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg)
 - Landkreise (nach der Landkreisordnung für Baden-

Württemberg)

- Kommunale Versorgungsunternehmen
(100 % kommunale Anteilseignerschaft)

3. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung seiner Mitglieder mit trinkbarem Wasser. Er errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Er kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Aufgabe zu unterstützen.
4. Der Verband kann seine Mitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Wasserversorgung beraten und betreuen. Hierzu können u. a. auch labortechnische Dienstleistungen, die Planung von Wasserversorgungsanlagen und die Übernahme der Betriebsführung für kommunale Wasserversorgungsunternehmen gehören.
5. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 4 sind kostendeckende Entgelte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erheben und vertraglich zu regeln.
6. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
7. Sitz des Zweckverbands ist Böblingen.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

1. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Gemeinden und Zweckverbände sowie in selbständiger Rechtsform geführte Wasserversorgungsunternehmen dieser Körperschaften) entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.
2. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Verbandseigene und Mitgliederanlagen, Wasserabgabe

1. Der Zweckverband baut, betreibt und unterhält die Anlagen einschließlich der Hilfsanlagen, die zur Gewinnung, Aufbereitung und Zuleitung des Wassers an die Verbandsmitglieder erforderlich sind (verbandseigene Anlagen). Sie sind sein Eigentum.
2. Die Ortsverteilernetze der Verbandsmitglieder werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten. Der Zweckverband darf sie im Rahmen des Verbandszwecks mitbenützen. Vor wesentlichen Änderungen der Ortsverteilernetze, die auf die Wasserabnahme einen größeren Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

3. Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen stets ordnungsgemäß eingerichtet sind und entsprechend instandgehalten werden. Störungen und Schäden an ihren Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.
4. Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen hiervon kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen (§ 7 Abs. 1k).
5. Der Verband liefert Wasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder für die in § 1 Abs. 2 genannten Orts- und Stadtteile. Ausnahmsweise darf er Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder und an andere, in § 1 Abs. 2 nicht genannte Orts- und Stadtteile der Verbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder möglich ist; dabei ist die Zustimmung des Verbandsmitglieds erforderlich, wenn es sich um einen Wasserbezieher in seinem Versorgungsgebiet handelt; das Weitere ist in einem Wasserlieferungsvertrag zu regeln.
Die Bedingungen dürfen nicht günstiger sein, als bei der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder.
6. Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebiets abgeben.
7. Der Zweckverband darf einen Verbraucher im Gebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern.

§ 4

Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder

1. Den Verbandsmitgliedern stehen folgende Wasserbezugsmengen (in l/s) zu:

<ul style="list-style-type: none"> • Ammerbuch für die Ortsteile 	<ul style="list-style-type: none"> Altingen Entringen Poltringen 	<ul style="list-style-type: none"> Breitenholz Pfäffingen Reusten 	48 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Dettenhausen 			22 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Rottenburg GmbH für die Stadtteile 	<ul style="list-style-type: none"> Kiebingen Wendelsheim 	<ul style="list-style-type: none"> Oberndorf Wurmlingen 	26 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Tübingen GmbH für die Stadtteile 	<ul style="list-style-type: none"> Bühl Hirschau 	<ul style="list-style-type: none"> Hagelloch Unterjesingen 	36 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Walddorfhäslach für die Ortsteile 	<ul style="list-style-type: none"> Walddorf 	<ul style="list-style-type: none"> Häslach 	14 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Altdorf 			18 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Böblingen 			189 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Holzgerlingen 			41 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Schönaich 			41 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Steinenbronn 			22 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Waldenbuch 			41 l/s
<ul style="list-style-type: none"> • Weil im Schönbuch 			41 l/s

für die Ortsteile	Weil im Schönbuch	
	Neuweiler	Breitenstein
• Altenriet		4 l/s
• Schlaitdorf		4 l/s
insgesamt		547 l/s

2. Diese Wasserbezugsmengen sind als Beteiligungsquoten für die Anzahl der Vertreter und für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 6, für die Aufbringung des Eigenvermögens gemäß § 12, für die Tragung der Verbandsumlagen gemäß §§ 14 und 15 und für die innere Haftung für Verbindlichkeiten des Zweckverbands maßgebend.
3. Für die Erhöhung der Beteiligungsquote gilt § 2 entsprechend.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 5 Verfassung

1. Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
2. Organe des Zweckverbands sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§§ 6 und 7)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 8)
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 9).
3. Außerdem ist eine Geschäftsleitung bestellt (§ 10).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. Jedes Verbandsmitglied kann bei einem Wasserbezugsrecht bis zu 20 l/s zwei Vertreter und für jedes weitere angefangene Bezugsrecht bis zu 10 l/s einen weiteren Vertreter, jedoch höchstens bis zu acht Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.
3. Nach § 13 Abs. 4 GKZ werden die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, der auch die Stimmen führt; im Falle der Verhinderung tritt an dessen Stelle sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer beauftragter Vertreter. Vertreter und Stimmführer der rechtlich selbständigen Versorgungsunternehmen von Gemeinden ist der Bürgermeister, wenn er als Vertreter zur Verbandsversammlung benannt ist. Andernfalls ist der Vorstand der AG bzw. die Geschäftsführung der GmbH Vertreter. Der Stimmführer dieses Verbandsmitglieds ist ausdrücklich zu benennen.

4. Jedes Verbandsmitglied hat für jede angefangene 10 l/s eine Stimme, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Gesamtstimmenzahl.
5. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt; diese Vertreter haben kein Stimmrecht. Für die rechtlich selbständigen Versorgungsunternehmen von Gemeinden werden die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter vom Vorstand der AG bzw. von der Geschäftsführung der GmbH benannt.
6. Scheidet der Vertreter des Verbandsmitglieds oder ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinderat aus oder endet seine Tätigkeit bei dem Verbandsmitglied, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. In diesem Fall wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a) die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 2),
 - b) die Änderung der Verbandssatzung, Erlass sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung (§§ 16 und 4),
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8 Abs.1 + § 9 Abs. 1),
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Umlagen und der Netzkostenbeiträge, des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen und des Höchstbetrags der Kassenkredite (§§ 11 - 15) sowie des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen,
 - e) die Regelung der Eigenprüfung,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers,
 - g) die Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Zweckverbandes,
 - h) den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen (§ 3 Abs. 4),
 - i) den Beitritt zu Wasserversorgungsverbänden oder die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen,
 - k) Abweichungen von den einheitlichen Wasserabgabebedingungen (§ 3 Abs. 4),
 - l) die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 18),
 - m) die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbands auswirken sowie über Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat.

2. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beschließt oder wenn es ein Drittel der Vertreter der Verbandsgemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zu dem Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.
Zwischen Einladung zur Verbandsversammlung, der die Tagesordnung beizufügen ist, und dem Zusammenritt soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
3. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem von der Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer sowie vom Geschäftsführer und von dem Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen. Sie ist den Verbandsmitgliedern durch Übersendung einer Ausfertigung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 11 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar sind die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder, ihre allgemeinen Stellvertreter oder beauftragte Bedienstete nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter) werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Sind das Mitglied und sein Stellvertreter verhindert, darf ein beauftragter Bediensteter nach § 53 ohne Stimmrecht an der Sitzung beratend teilnehmen.
2. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung oder aus der Funktion, deretwegen er gewählt wurde, aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer ihrer Amtszeit einen Ersatzmann wählen.
3. Im Verwaltungsrat verfügt jedes Verbandsmitglied über die gleiche Stimmenzahl wie in der Verbandsversammlung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung (§ 7) vorbehalten sind, dem

Verbandsvorsitzenden (§ 9) oder der Geschäftsleitung (§ 10) zugewiesen sind.

5. Angelegenheiten, deren Entscheidung der
Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen vom
Verwaltungsrat vorberaten werden. Der Verwaltungsrat kann
Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren
Entscheidung er zuständig wäre, der Versammlung
zur Beschlussfassung unterbreiten.
6. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann
der Verwaltungsrat an Stelle der Versammlung
beschließen. Die Gründe und die Art der Erledigung sind der
Versammlung spätestens in der nächsten Sitzung
bekanntzugeben.
7. Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen,
wenn es die Geschäftslage erfordert oder mindestens fünf
seiner Mitglieder es beantragen. Im Übrigen gelten für den
Geschäftsgang die Vorschriften für die Versammlung
und die Bestimmungen der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg entsprechend.

§ 9 Verbandsvorsitzender

1. Der Vorsitzende sowie ein erster und ein zweiter
Stellvertreter werden von der Versammlung aus
ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt; je einer von ihnen muss
den Mitgliedern des Landkreises Tübingen, den
Mitgliedern des Landkreises Böblingen und der
Stadt Böblingen angehören. Gewählt ist, wer die höchste
Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der
Versammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender
oder Stellvertreter. Die Versammlung kann erforderlichenfalls
für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
2. Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung
und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Zweckverband
und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe. Ihm obliegen
die Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Betriebsführung,
weiter sind ihm folgende Zuständigkeiten zur selbständigen
Entscheidung übertragen:
 - a) Vollzug der Wirtschaftspläne einschließlich Vergabe von
Leistungen und Lieferungen bis 105.000 EUR im Einzelfall,
 - b) Bei Vergaben von Arbeiten und Lieferungen aufgrund einer
öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung (VOB/VOL)
und mit der Maßgabe, dass die Kostenberechnung eingehalten
wird und der günstigste Bieter den Auftrag erhält,
bis zu einem Betrag von 260.000 EUR im Einzelfall,
 - c) Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 6.000 EUR
auf längstens ein Jahr,
 - d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum
Betrag von 600 EUR im Einzelfall,
 - e) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zum Betrag
von 600 EUR im Einzelfall,
 - f) Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten.

3. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
4. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands.
5. Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen des GKZ, der GemO und des EigbG über den Bürgermeister sinngemäß.

§ 10

Geschäftsleitung und Dienstkräfte

1. Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin, der/die von der Verbandsversammlung als Angestellter/als Angestellte oder Beamter/Beamtin auf Zeit bestellt wird; die Amtszeit beträgt 8 Jahre.
2. Der Verband kann weitere hauptamtliche Beamte bestellen.
3. Durch Dienstanweisung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung zur ständigen Erledigung übertragen, insbesondere
 - a) den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und von Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
 - b) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den unbeschränkten Vollzug des Erfolgsplans, die Bewirtschaftungsbefugnis für die Durchführung des Vermögensplans bis zu 55.000 EUR im Einzelfall,
 - c) die Vertretung des Zweckverbands in Geschäften der laufenden Verwaltung und der Betriebsführung,
 - d) Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten.
4. Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
5. Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands laufend zu unterrichten.
6. Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats teil.
7. Der Zweckverband bestellt zur Führung der Kassengeschäfte einen Kassenverwalter, der vom Verwaltungsrat gewählt wird.
8. Wird ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds zum Geschäftsführer des Zweckverbands ernannt oder bedient sich der Verband anderer Bediensteter oder sächlicher Verwaltungsmittel eines Verbandsmitglieds, so hat dieses Anspruch auf eine angemessene Verwaltungskostenentschädigung. Hierüber ist eine Vereinbarung abzuschließen.

9. Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 8 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverbands, Deckung des Aufwands

§ 11

Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

1. Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an.
2. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 12

Eigenvermögen des Zweckverbands

1. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital von 2.735.000 EUR auszustatten, das durch Eigenvermögensumlagen von den Verbandsmitgliedern aufgebracht wird. Die Höhe des Stammkapitals entspricht der Zahl der ausgegebenen Bezugsrechte multipliziert mit dem Wert jedes Bezugsrechts.
2. Der Wert jedes Bezugsrechts (1 l/s) beträgt 5.000 EUR. Jedes Verbandsmitglied hat eine Eigenvermögensumlage in dieser Höhe aufzubringen. Bereits gezahlte Eigenvermögensumlagen werden unter Beachtung des § 13.3 auf diese Zahlungsverpflichtung angerechnet.
3. Bei einer Reduzierung der Wasserbezugsrechte eines Verbandsmitglieds besteht ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Eigenvermögensumlagen.
4. Die Beteiligung des Verbandsmitglieds an dem Verbandsvermögen (der Verbandsanteil) bestimmt sich nach dem von ihm aufbrachten Teil des Stammkapitals. Das Verhältnis der Verbandsanteile ist für die Zurückzahlung von Stammkapital und für die Verteilung von Verbandsvermögen bei Auflösung des Verbands (§ 18) maßgeblich. Über den aufbrachten Teil des Stammkapitals wird den Verbandsmitgliedern eine Urkunde ausgestellt.
5. Über die Zahlungsfälligkeit beschließt der Verwaltungsrat im Einzelfall, sofern von der sofortigen Fälligkeit abgegangen werden soll.

§ 13

Netzkostenbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder haben zur Deckung der nicht

anderweitig gedeckten Investitionsaufwendungen an den Zweckverband Netzkostenbeiträge entsprechend den von ihnen in Anspruch genommenen Bezugsrechten zu entrichten.

2. Die Verbandsversammlung legt die Höhe der Netzkostenbeiträge für neu auszugebende Bezugsrechte (EUR je l/s Bezugsrecht) jährlich im Wirtschaftsplan fest.
3. Soweit für die am 1.1.1997 ausgegebenen Bezugsrechte bereits Eigenvermögensumlagen gezahlt wurden und diese nicht durch die Anrechnung gemäß § 12 Abs. 2 verbraucht sind, werden sie als Netzkostenbeiträge behandelt. Für diese Bezugsrechte ist die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 1 damit erfüllt. Über die geleisteten Netzkostenbeiträge erhält das Verbandsmitglied eine Rechnung.
4. Die empfangenen Netzkostenbeiträge werden mit der durchschnittlichen Abschreibungsquote des Zweckverbands zugunsten der Festkostenumlage gemäß § 15 Abs.1 ertragswirksam aufgelöst.
5. Bei einer Reduzierung der Wasserbezugsrechte eines Verbandsmitglieds besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Netzkostenbeiträge.

§ 14 Anlagenfinanzierung

1. Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuwendungen Dritter, insbesondere des Staats, zur Verfügung stehen, durch Kreditaufnahmen finanziert. Im Fall des § 3 Abs. 5 Satz 2 sind unbeschadet des § 2 Abs. 2 die Herstellungskosten des durch einen solchen Anschluss erforderlichen Anlagevermögens durch den Veranlasser zu ersetzen; an diesem Beitrag werden die staatlichen Zuwendungen abgezogen.
2. Das gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Kredite, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen. Falls eine solche Umschuldung nicht möglich ist, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Beteiligungsquote (§ 4) darlehensweise einfordern. Die Verbandsversammlung beschließt, in welchem Zeitraum dieser Betrag zu tilgen und wie zu verzinsen ist.

§ 15 Jahresumlage nach festen und nach beweglichen Kosten

1. Der Aufwand für
 - a) Abschreibungen
 - b) Zinsen für Kredite
 - c) förderungsunabhängige Kosten (Strom, Wasseruntersuchungen, Festkostenumlage für Wasserbezug, Unterhaltungsaufwand, Löhne und Gehälter, Steuern, Zinsen

für Kassenkredite u.a.) wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote (§ 4) umgelegt (Festkostenumlage nach l/s).
Der Anteil an den Gesamtaufwendungen beträgt 65 %.

2. Die förderungsabhängigen Kosten (Umlage der beweglichen Kosten für Wasserbezug, förderungsabhängige Stromkosten, Kosten der technischen Betriebsführung, Chemikalien) werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben (Betriebskostenumlage nach cbm).
Der Anteil an den Gesamtaufwendungen beträgt 35 %.
3. Die Umlagen nach Abs. 1 und 2 werden bei der Feststellung des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
Bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplans gelten die bisherigen Umlagesätze weiter.
4. Der Verband erhebt monatlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage der gültigen Umlagesätze. Der Wasserverbrauch jedes Verbandsmitglieds wird deshalb an den Hauptabnahmestellen monatlich abgelesen.
Einzelanschlüsse (§ 3 Abs. 7) werden jährlich abgelesen.
Die Abschlagsrechnungen und die Jahresrechnungen sind jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
Der Verband fordert für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.
5. Die Verbandsmitglieder müssen monatlich mindestens die Wassermenge abnehmen, die 30 % der in § 4 festgelegten Beteiligungsquote entspricht.
Wird weniger als die so errechnete Wassermenge abgenommen, wird der monatlichen Abschlagsrechnung die nach Satz 1 errechnete Mindestabnahmemenge zugrunde gelegt.
Bei der Jahresabrechnung wird die Differenzmenge (Wenigerabnahme in den einzelnen Monaten) der abgenommenen Jahresabnahmemenge zugeschlagen.
6. Für einen monatlichen Wasserbezug eines Verbandsmitglieds über seine Beteiligungsquote hinaus wird vom Verwaltungsrat ein Zuschlag festgesetzt.

IV. Satzungsbeschlüsse, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbands

§ 16 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl gefasst werden.
Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 17

Ausscheiden von Mitgliedern

Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.

Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands im Verhältnis seines zuletzt geltenden Anteils (§ 4) weiter. Mit seinem Ausscheiden verliert es einen Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Es hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen; jedoch kann ihm die Verbandsversammlung nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, insbesondere wenn die Anlagen, die der Versorgung des ausscheidenden Verbandsmitglieds dienen, vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können, oder wenn das Ausscheiden dem Verband eine erwünschte Kapazitätsentlastung bringt.

Beteiligt sich an einem Mitglied ein privates Unternehmen, das nicht zu 100 % im kommunalen Eigentum steht, so ist dies ein Ausschlussgrund gemäß § 21 Abs. 4 GKZ.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

1. Die Auflösung des Zweckverbands kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden.
2. Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Anteile (§ 12 Abs. 4) und nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.
3. Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Böblingen.
Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der Anteile (§ 12 Abs. 4) zu beteiligen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf Verlangen des

Verbands durch die Verbandsmitglieder in der bei ihnen orts-
üblichen Weise und auf ihre Kosten.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 4.12.1984 Nr. 12-703 a die Neufassung dieser Satzung genehmigt.
2. Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in Kraft.
3. Die genannten EURO-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.
4. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Satzungsänderungen:

Beschluss vom	Genehmigung vom	Öffentliche Bekanntmachung vom	Inkraft ab	Grund
11.06.87	21.07.87	29.07.87	30.07.87	• Änderung der Beteiligungsquoten: Ammerbuch, Altdorf, Dettenhausen, Weil im Schönbuch
11.06.87	21.07.87	29.07.87	01.01.88	• Änderung der §§ 4 und 14 wegen Nichtverbandsmitglieder
18.09.89	18.12.89	23.12.89	24.12.89	• Änderung wegen Zuständigkeit für die Wahl des Kassenverwalters (§ 11 Ziff. 7 und § 9 Ziff. 1 S. 3)
30.11.95	22.01.96	05.02.96	01.01.96	• Änderung wegen Neuaufnahme Verbandsmitglied Altenriet, • Beteiligungsquoten, • Bewirtschaftungsbefugnis, • Verwaltungsrat, • Neuerlass einer Wasserabgabeordnung
05.12.96	20.12.96	13.01.97	31.12.96	• Änderung wegen Neuaufnahme Verbandsmitglied Schlaitdorf, Änderung des Stammkapitals und Einführung von Netzkostenbeiträgen.

27.01.2000	nicht genehmigungspflichtig (GBL. S. 418)	06.03.00	01.02.00	• Änderung wegen EURO-Einführung
28.11.2002	nicht genehmigungspflichtig (GBL. S. 418)	27.01.03	28.11.02	• Änderung wegen Wahl des Geschäftsführers
07.12.2006	nicht genehmigungspflichtig (GBL. S. 418)	22.01.07	01.01.07	• Änderung bei den Mitgliedern und der Aufteilung der Jahresumlage
11.12.2008	nicht genehmigungspflichtig (GBL. S. 418)	30.12.08	01.01.09	• Änderung der Wasserabgabeordnung
03.12.2009	nicht genehmigungspflichtig (GBL. S. 418)	18.12.09	01.01.10	• Änderung wegen kommunaler Trägerschaft

Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe

Sitz: Böblingen

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 11. April 1979

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1, ber. S. 408, 1977 S. 420) hat die Verbandsversammlung am 6. April 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung, die Mitglieder im Verwaltungsrat sowie andere für den Zweckverband ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung; diese beträgt 55 EUR für jeden Sitzungstag.

§ 2

Bei Benutzung von privateigenen oder Dienstkraftfahrzeugen wird die Wegstreckenentschädigung je Kilometer nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter erhalten als Ersatz weiterer Auslagen, die Ihnen auf Grund Ihrer besonderen Stellung entstehen, folgende Pauschalentschädigung:
- | | |
|--|----------|
| Der Verbandsvorsitzende monatlich | 400,-- € |
| Seine beiden Stellvertreter monatlich je | 100,-- € |

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1978 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 1973 außer Kraft.
(3) Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in Kraft.
(4) Die genannten EURO-Beträge treten zum 1.1.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.
(5) Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft

Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe

Sitz: Böblingen

Die Verbandsversammlung hat am 30. November 1995 den Erlass der folgenden Wasserabgabeordnung beschlossen

Wasserabgabeordnung

§ 1

Wasserlieferung, Wasserbeschaffenheit

1. Der Verband liefert Trinkwasser aus seinen Anlagen und aus dem Bezug von anderen Wasserversorgungsunternehmen. Änderungen in der Beschaffenheit und des Druckes sind vorbehalten und wesentliche Änderungen in der Beschaffenheit sind den Abnehmern rechtzeitig mitzuteilen.
2. Zur Überwachung des Trinkwassers werden regelmäßig physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen des Wassers vorgenommen, deren Ergebnis den Abnehmern auf Verlangen mitgeteilt wird. Der Verband bedient sich der amtlichen Sachverständigen, Anstalten sowie privater Laboratorien.

§ 2

Technische Anlagen und Einrichtungen des Verbandes

1. Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält alle Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des Wassers bis zum Ende der Anschlussleitungen (erster Schacht des Ortsnetzes).

2. Technische Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbandes, einschließlich der Anschlusschächte und den Behältern der Mitglieder, dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes betätigt werden. Beauftragte der Abnehmer sind hierzu nur aufgrund besonderer, für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigungen berechtigt.
3. Die Verbandsmitglieder können die Anlagen nach vorheriger Anmeldung besichtigen und in die Pläne, insbesondere soweit ihr Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen.

§ 3

Anschluss an die Verbandsanlagen

1. Der Leitungsanschluss, der Anschlusschacht und dessen Einrichtungen werden vom Zweckverband erstellt, unterhalten und erneuert. Wünsche der Abnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Die Kosten der Erstellung oder Änderung des Leitungsanschlusses, des Anschlusschachtes und dessen Einrichtungen, die durch den Abnehmer verursacht werden, hat der Abnehmer zu ersetzen.

§ 4

Anlagen der Verbandsmitglieder

1. Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, seine Anlagen von der Eigentumsgrenze an im Einvernehmen mit dem Zweckverband technisch so zu gestalten, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbandes zu besorgen sind. Der Zweckverband ist berechtigt, das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Anlagen zu prüfen.

§ 5

Wassermenge

1. Die für jedes Verbandsmitglied maßgebenden Wassermengen werden nach der Verbandssatzung und der Wasserabgabeordnung bestimmt. Grundlage ist das Jahresdauerbezugsrecht nach § 2 der Verbandssatzung.
2. Die jährliche Mindestabnahmeverpflichtung beträgt 28 % der nach § 4 der Satzung festgesetzten Beteiligungsquote. Wenn sie nicht erfüllt wird, hat das Verbandsmitglied die festgelegte Mindestmenge zu bezahlen.
3. Bei Bedarf wird den Verbandsmitgliedern vorübergehend eine größere als die ihnen zustehende Wassermenge geliefert, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Ansprüche der übrigen Verbandsmitglieder und vertraglichen Abnehmer möglich ist. Für diese Wassermenge ist ein Zuschlag zu bezahlen.
4. Wenn ein Verbandsmitglied in drei aufeinanderfolgenden Jahren über seine Bezugsrechte hinaus Wasser bezogen hat, so kann der Verband die zusätzliche Wasserlieferung einstellen und das Verbandsmitglied auf einen Antrag auf Erhöhung des Jahresdauerbezugsrechts verweisen.

**§ 6
Wassermessung**

1. Der Verband stellt die von dem Abnehmer bezogene Wassermenge durch Wasserzähler fest, die unmittelbar vor der Wasserübergabestelle im Hochbehälter beziehungsweise dem Anschlusschacht angebracht wird. Als bezogen gilt auch ungenutzt aus den Anlagen des Abnehmers abgeflossenes Wasser (z.B. durch Leitungsschäden). Der Wasserzähler wird in der Regel einmal monatlich abgelesen; der Abnehmer kann sich dabei beteiligen.
2. Der Verband lässt den Wasserzähler in regelmäßigen Zeitabständen prüfen. Die Prüfung kann vom Abnehmer zu jeder Zeit verlangt werden. Wenn bei der Prüfung eine Abweichung von der Nennbelastung des Zählers um mehr als + 3 oder – 3 % festgestellt wird, so wird für die Zeit von der letzten Ablesung, deren Ergebnis anerkannt richtig war, bis zur Auswechslung des Zählers der durchschnittliche Tagesverbrauch des Ableszeitraums zugrunde gelegt, der der letzten anerkannt richtigen Ablesung voraus geht. Sind die Verhältnisse während dieses Zeitraumes offensichtlich anders, so wird dies bei der Berechnung berücksichtigt.
3. Die Kosten für die Prüfung der Wasserzähler trägt der Eigentümer. Sie werden jedoch vom Antragsteller getragen, wenn ein Zähler bei der Prüfung keine die oben genannte Fehlergrenze überschreitende Abweichung zeigt.

**§ 7
Unterbrechung der Wasserlieferung**

1. Wird der Zweckverband oder ein Mitglied durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb, durch behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, Wasser in der notwendigen Menge zu liefern oder abzunehmen, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich mit jeder möglichen Beschleunigung zu beheben.
2. Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten beim Zweckverband oder einem Mitglied, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, dass der Betrieb möglichst wenig behindert und die Wasserlieferung sobald wie möglich wieder aufgenommen werden kann.
3. Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Fall des Absatz 1 unverzüglich, im Fall des Absatz 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens 2 Tage vorher dem Mitglied mitzuteilen.
4. Bei einer Unterbrechung der Wasserlieferung bleibt die Verpflichtung an der Jahresumlage nach festen Kosten (§ 15 der Verbandssatzung) unberührt. Die Verpflichtung zur Abnahme

der Mindestwassermenge wird für jeden vollen Tag einer vom Mitglied nicht verschuldeten Unterbrechung anteilig gekürzt, falls die Unterbrechung länger als 3 Tage dauert.

§ 8

Sicherung der Anlagen des Verbands

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Benützung ihres Grundeigentums zur Einlegung, Veränderung, Unterhaltung und Überwachung sowie zum Betrieb seiner Rohrleitungen mit deren Bestandteilen und Zubehör unentgeltlich zu gestatten; das Nähere ist im Einzelfall zu vereinbaren. Der Bestand und der Schutz vorhandener baulicher Anlagen sind zu gewährleisten. Für entstandene Weg- und Flurschäden hat der Verband Schadenersatz zu leisten. Die Verbandsmitglieder können kein Eigentum an diesen Anlagen geltend machen.
Vor Veränderungen an den Grundstücken, die den Bestand der Leitungen mit Zubehör gefährden oder deren Benützung erschweren, ist das Einvernehmen des Verbands herbeizuführen.
2. Die Verbandsmitglieder haben bei der Veräußerung von eigenen Grundstücken, in denen sich solche Anlagen des Verbands befinden, die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Erwerber an den betroffenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Zweckverbands Ammertal-Schönbuchgruppe bestellen.
Die Gebühren für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt der Verband.
3. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden die Verbandsmitglieder den Schutzbedürfnissen der Anlagen des Verbands im Benehmen mit dessen Geschäftsleitung Rechnung tragen. Der Verband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen aufgrund der Landesbauordnung zu hören.
4. Verbandsmitglieder, die aufgrund ihrer Bezugsrechte bei dem Verband Gemeinden mittelbar oder unmittelbar mit Wasser beliefern, haben eine Erklärung dieser Gemeinden herbeizuführen, dass diese die im Absatz 1 bis 3 aufgeführten Verpflichtungen zugunsten des Zweckverbands Ammertal-Schönbuchgruppe übernehmen.
Der Verband kann auf solche Erklärungen verzichten, wenn sich auf dem Gebiet der Gemeinde keine Anlagen des Verbands befinden und solche auch für die Zukunft nicht geplant sind.

§ 9

Wasserabgabe an Vertragsnehmer, zur Notstandsversorgung und Ähnliches

1. Soweit in dieser Wasserabgabeordnung Bestimmungen für Abnehmer des Verbands getroffen werden, gelten diese auch für Dauerabnehmer, die nicht Verbandsmitglieder sind. Der Verband kann für diese zusätzliche Vertragsbedingungen festlegen.

2. Der Verband liefert Wasser grundsätzlich nur an die Verbandsmitglieder. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Wasser an Letztverbraucher abgegeben werden, wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten an örtliche Versorgungsnetze angeschlossen werden können. Der Abnehmer hat einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Für die Wasserlieferung ist mindestens der in der Gemeinde erhobene Wasserpreis zu berechnen.
3. Wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. für Baustellen) abgegeben wird, sind die näheren Bestimmungen hierüber von der Geschäftsleitung zu treffen. Der Anschluss wird auf Kosten des Abnehmers hergestellt. Absatz 2 Satz 4 findet Anwendung.
4. Für Notanschlüsse zur Löschwasserversorgung und Verbindungen mit anderen Wasserversorgungen für Notstandsfälle werden besondere Bestimmungen getroffen. Solche Anschlüsse werden plombiert; es ist Vorsorge zu treffen, dass sie nur von den hierzu Berechtigten geöffnet werden können, und dass das Betriebspersonal des Verbands beigezogen bzw. unverzüglich verständigt wird. Für derartige Anschlüsse können einmalige und laufende Beiträge für die Wasservorhaltung erhoben werden.

§ 10 Zahlungsverpflichtungen

1. Die Abschlagszahlungen auf die Festkosten- und Betriebskostenumlage nach § 15 der Verbandssatzung werden dem Verbandsmitglied für jeden Ablesezeitraum mitgeteilt.
2. Zahlungen an den Verband sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Anforderungen an die Kasse des Verbands zu leisten.
3. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz erhoben.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass in Folge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Drucks, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Organe und Bediensteten des Zweckverbands.
2. Erheben Dritte gegen ein Mitglied, in dessen Grundeigentum Leitungen oder Anlagen des Zweckverbands liegen, Ersatz-

ansprüche für Schäden, die der Zweckverband verursacht hat, so ist das Mitglied von diesen Ansprüchen freizustellen. Das Mitglied muss jedoch den Zweckverband unverzüglich von solchen Schadensersatzansprüchen unterrichten und darf ohne Zustimmung des Zweckverbands weder die Forderung anerkennen, noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich darüber abschließen.

**§ 12
Inkrafttreten**

1. Diese Wasserabgabeordnung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
2. Die Änderung tritt am 31.12.1996 in Kraft.
3. Die Änderung in § 5 Abs. 2 tritt am 01.01.2009 in Kraft.